

## Lebensversicherung: Handlungsmöglichkeiten bei Liquiditätsengpässen und Stornoregelungen



In der aktuellen Situation ist zu befürchten, dass es neben Kurzarbeit auch zu betriebsbedingten Kündigungen, unbezahlten Urlauben und Gehaltskürzungen kommen wird. Ist bei Ihrem Kunden die finanzielle Situation angespannt, wird er schnell überlegen, die Beiträge für Versicherungen zu reduzieren oder gar den Versicherungsvertrag beitragsfrei zu stellen oder kündigen zu wollen.

Dies kann weitreichende Konsequenzen haben: Anfangen beim fehlenden Versicherungsschutz und dem Risiko, später diese Absicherung nicht mehr erhalten zu können bis hin zu speziellen arbeitsrechtlichen Thematiken in der betrieblichen Altersversorgung (bAV). Klären Sie Ihren Kunden daher über anderweitige Möglichkeiten bzw. die Folgen einer Beitragsfreistellung auf.

## Handlungsmöglichkeiten Leben im Überblick:

**Zurich hat für Ihre Kunden zu den bekannten Möglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten Sonderregelungen geschaffen, um gemeinsam die schwierige Zeit zu meistern.**

### **Befristete Beitragsfreistellung**



- Bei allen Produkten ist eine befristete Beitragsfreistellung von 6 Monaten möglich. Die Mindestgrenzen in Hinblick auf den Rückkaufswert oder die Mindestrente müssen erreicht werden.
- Längere befristete Beitragsfreistellungen sind, produktabhängig, möglich.
- Nach Ablauf der Beitragsfreistellungsfrist erfolgt die Wiederaufnahme der Beitragszahlung
- Bitte beachten Sie, dass die befristete Beitragsfreistellung immer möglich ist, wenn die Mindestwerte bei Rückkaufswert bzw. Mindestrente erreicht werden. Da dies abhängig von der Tarifgeneration ist, wenden Sie sich bitte vorab immer an den Kundenservice.

### **Stornoauswirkung:**

Kein Storno zum Zeitpunkt der Beitragsfreistellung. Stornowirksam anteilig erst zum Ende der Beitragsfreistellungszeit. Bitte beachten Sie, dass wir hierzu noch an einer technischen Lösung arbeiten. Sollte uns diese nicht gelingen, werden wir die finanzielle Wirkung einer Stornoneutralität auf anderen Wegen sicherstellen.

### **Sie wünschen mehr Informationen?**

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Betreuungskraft oder an die Servicedirektion unter [maklerserviceleben@zurich.com](mailto:maklerserviceleben@zurich.com) oder unter Tel.: : 0221-7715-6700.

ZASN5, 07/2020; Zürich Beteiligungs-AG | Broker Retail | Deutzer Allee 1 | 50679 Köln | [www.maklerweb.de](http://www.maklerweb.de) und [www.dieFondspolice.ist.wieder.da.de](http://www.dieFondspolice.ist.wieder.da.de)

## Beitragsstundung – möglich bei Biometrie- Anspar-Produkten



- Bei allen Produkten ist eine Beitragsstundung von mindestens 6 Monaten möglich. Längere Beitragsstundungen sind, Produktabhängig, möglich.
- Das Produkt wird während der Stundungsdauer weiter durch Zurich mit Beiträgen bedient. Bei Biometrie-Produkten bleibt der Versicherungsschutz auch während der Stundungszeit bestehen.
- Die Nachzahlung erfolgt zum Ende der vereinbarten Stundungszeit und ist auch in bis zu 24 Raten möglich. Alternativ zur Nachzahlung ist eine Reduzierung der Leistung möglich.
- Bitte beachten Sie, dass eine Stundung um 6 Monate auch unabhängig von der bisherigen Vertragslaufzeit (regulär 2 Jahre im Biemetriebereich, 1 Jahr im Altersvorsorgebereich), bzw. dem vorhandenen Deckungskapital, immer möglich ist.
- Bei einer Stundung fällt für den Kunden kein Stundungszins an.

### Stornoauswirkung:

Kein Storno zum Zeitpunkt der Beitragsstundung. Eine anteilige Stornobuchung erfolgt nur wenn es keine Regelung zum Ausgleich der gestundeten Beiträge gibt.

## Beginnverlegung – (ausgenommen Fondgebundene-Verträge)



- Für Verträge mit Beginn in 2020 ist eine Beginnverlegung möglich.
- Spätmöglicher neuer Beginn ist der 01.10.2020

### Stornoauswirkung:

Stornowirksam, wenn bereits Provision ausgezahlt wurde.

## Sonderregelung bAV:

### Befristete Beitragsfreistellung



### Eine befristete Beitragsfreistellung kann in den folgenden Fällen vorgenommen werden:

- Der Kunde ist sich bereits sicher, dass er zum Zeitpunkt der Wiederinkraftsetzung den ausstehenden Beitrag nicht nachzahlen wird bzw. sich hierzu noch nicht festlegen kann oder möchte.
- Wenn es sich um einen Vertrag ohne BU-Schutz handelt.
- Bitte beachten Sie: Eine befristete Beitragsfreistellung ist unabhängig davon möglich, ob in dem Unternehmen Kurzarbeit vorliegt.

### Sie wünschen mehr Informationen?

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Betreuungskraft oder an die Servicedirektion unter [maklerserviceleben@zurich.com](mailto:maklerserviceleben@zurich.com) oder unter Tel.: 0221-7715-6700.

ZASN5, 07/2020; Zürich Beteiligungs-AG | Broker Retail | Deutzer Allee 1 | 50679 Köln | [www.maklerweb.de](http://www.maklerweb.de) und [www.dieFondspolice.ist.wieder.da.de](http://www.dieFondspolice.ist.wieder.da.de)

## Beitragsstundung



**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Krise bieten wir unseren Kunden nun auch in der bAV die Möglichkeit einer Stundung für maximal 6 Monate an, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:**

- In dem betroffenen Unternehmen liegt Kurzarbeit vor.
- Der Kunde möchte die gestundeten Beiträge nach Ablauf der Stundungsfrist nachzahlen oder es handelt sich um einen Vertrag, bei dem ein BU-Schutz eingeschlossen ist.
- Bitte beachten Sie: Die Beantragung einer Stundung ist zunächst befristet bis zum 30.06.2020 möglich und gilt für Versicherungsbeginne bis einschließlich 01.03.2020.

## Ergänzende Regelungen



**Weitere Möglichkeiten** bei Zahlungsschwierigkeiten kann dem „Zahlungshilfeplan für die bAV“ entnommen werden. Die Beantragung einer temporären befristeten Beitragsunterbrechung erfolgt mit einem speziellen Formular „Beantragung einer Beitragsunterbrechung in der bAV“, welches auf unserer Corona Sonderseite im [Maklerweb](#) zu finden ist.

## **Beachten Sie zu den obigen Informationen bitte folgende Hinweise:**

### Hinweise



- Die aufgeführten **Sonderregelungen** sind zunächst **bis 30.06.2020** gültig.
- Die erweiterten Regelungen zur **befristeten Beitragsfreistellung** und zur **Beitragsstundung** können bei allen Verträgen mit **Beginn Datum bis einschließlich 01.03.2020** angewendet werden.
- Die **nachfolgenden Möglichkeiten** gelten **nicht für Produkte der Zurich Life Assurance plc** (Krankheits-Schutzbrief, RisikoLeben). Hier sind Handlungsoptionen noch in Abstimmung, wir werden Sie zeitnah informieren.
- Bitte **wenden Sie sich, wenn Ihr Kunde eine der nachfolgenden Möglichkeiten nutzen möchte, unbedingt an den Kundenservice Leben**. Die Mitarbeiter des

### Sie wünschen mehr Informationen?

Wenden Sie sich an Ihre zuständige Betreuungskraft oder an die Servicedirektion unter [maklerserviceleben@zurich.com](mailto:maklerserviceleben@zurich.com) oder unter Tel: : 0221-7715-6700.

ZASN5, 07/2020; Zürich Beteiligungs-AG | Broker Retail | Deutzer Allee 1 | 50679 Köln | [www.maklerweb.de](http://www.maklerweb.de) und [www.dieFondspoliceistwiederda.de](http://www.dieFondspoliceistwiederda.de)

Kundenservice Leben können Ihnen ab heute (Freitag, den 27. März 2020) vertragsspezifische Rückfragen beantworten. Die Schulungen für die Mitarbeiter haben begonnen, bitte haben Sie aber Verständnis für die Kollegen, wenn nicht jede Frage ad-hoc beantwortet werden kann. Zudem sind seitens Kundenservice **einfache Lösungen zur Beantragung** für die nachfolgenden Möglichkeiten in Arbeit, diese werden zeitnah kommuniziert.

- Bei der **Beitragsstundung** sind zudem, bei **geförderten Produkten steuerliche Themen zu berücksichtigen**. Bei einer vertragsspezifischen Beantragung einer Stundung, wird der Kundenservice Sie auf die zu berücksichtigen Punkte hinweisen.
- Die normalen Beitragsstundungen und Beitragspausenregelungen gelten unabhängig der oben genannten Regelungen, gemäß dem jeweiligen Tarif.

**Besuchen Sie auch unsere Sonderseite zu Corona im Maklerweb, die wir ständig aktualisieren:**  
[maklerweb.de/corona](https://maklerweb.de/corona)

**„Jetzt auch mit umfangreichen FAQ!“**

**Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund.**